

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.01.1985

Geschäftszahl

84/14/0035

Rechtssatz

Die gleichen Überlegungen, wie sie in den Erkenntnissen vom 23.5.1984, 83/13/0046 und vom 31.5.1983, 83/14/0008, 0015 bezüglich der Bewirtung von Geschäftsfreunden angestellt wurden, gelten für alle Repräsentationsaufwendungen schlechthin.